



Das neue Stiftungsrecht ist da – welche Möglichkeiten schafft die Stiftungsrechtsnovelle 2023?

Vorstellung & Gliederung

Referent:innen



Markus Schmitz
Partner
Business Tax | Deloitte Private
P: +49 89 29036 8408
M: +49 151 58001748
E-Mail: mschmitz@deloitte.de



Andrea Kochenbach
Senior Managerin
Business Tax | Deloitte Private
P: +49 089 29036 8303
M: +49 172 8644 596
E: akochenbach@deloitte.de



Nikolaus Malottke, EMBA
Counsel
Deloitte Legal | Corporate/M&A
P: +49 89 290 3689 82
M: +49 151 5807 0091
E-Mail: nmalottke@deloitte.de

Gliederung

- I. Einführung
- II. Überblick: die wesentlichen Neuerungen der Stiftungsrechtsnovelle 2023
- III. Die Stiftung als Instrument der Vermögens- und Unternehmensnachfolge
- IV. Q&A / Fragerunde



Einführung

Der historische Hintergrund der Novelle



Allgemeines

- Trotz Ausbleiben von „Stiftungsboom“, **Beliebtheit von Stiftungsgestaltungen nach wie vor groß**
- **Anzahl rechtsfähiger Stiftungen** bürgerlichen Rechts ist **seit dem Jahr 2000 stark gestiegen** auf gut 25.000
- **Rund 90%** der aktuell bestehenden Stiftungen verfolgen **gemeinnützige Zwecke**



Anlass für Novelle

- **Unübersichtliche Rechtslage** bzw. **Nebeneinander** der Regelungen der §§ 80 ff. BGB sowie der 16 unterschiedlichen Landesstiftungsgesetze der Bundesländer
- **Seit 2002 keine größeren Änderungen des Stiftungszivilrechts** mehr
- Problematik der „**notleidenden Stiftungen**“: Sitzverlegungen und Zusammenlegungen von Stiftungen über Landesgrenzen hinweg daher relativ kompliziert



Novelle 2023

- Vor diesem Hintergrund: regelmäßige **Anmahnung des Reformbedarfs durch Praxis und Verbände**
- **Ab 2014:** Aufnahme der **Arbeiten an einer umfassenden Novellierung des Stiftungszivilrechts**
- Nach zähen Beratungen schließlich **Verabschiedung der Stiftungrechtsnovelle am 24. Juni 2021**
- Nach Verabschiedung der Stiftungrechtsnovelle zudem **Beginn der Arbeiten an Folgeanpassungen der Landesstiftungsgesetze**
- **Inkrafttreten der Novelle am 1. Juli 2023**

Die Stiftungsrechtsnovelle 2023

- die wesentlichen Neuerungen im Überblick

Die Stiftungsrechtsnovelle 2023



Die wesentlichen Neuerungen im Überblick

- Vereinfachung des unübersichtlichen Regelungskanons durch Schaffung eines bundeseinheitlichen abschließenden Stiftungsrechts. Zentralisierung des Stiftungsrechts in den neugefassten §§ 80 - 88 BGB.
- Kodifizierung bzw. Verschriftlichung der von Rechtsprechung und Lehre zu den §§ 80 ff. BGB im Laufe der Zeit entwickelten Grundsätze.
- Neuerungen betreffen insbesondere folgende **5 Themenfelder**:
 - (1) Klarstellung der Regelungen zur **Haftung der Stiftungsorgane**
 - (2) Kodifizierung der Regelungen zum Verfahren bei **Satzungsänderungen**
 - (3) Klarstellung der Regelungen zum **Stiftungsvermögen**, insbesondere zum Umgang mit sog. Umschichtungsgewinnen
 - (4) Verschriftlichung eines einheitlichen „**Stiftungsumwandlungsrechts**“ (Stichworte: „Zulegung“, „Zusammenlegung“)
 - (5) Einführung eines bundesweiten zentralen **Stiftungsregisters** zum 1. Januar 2026

Auf Landesebene zudem: **Reform des Aufsichtswesens** und der **Zuständigkeiten** der Stiftungsaufsichtsbehörden

Die Änderungen der Novelle im Einzelnen (1)

Thema „Haftung und Vergütung von Mitgliedern der Stiftungsorgane“

- Vor Novelle: Maßstab des Handelns der Stiftungsorgane = Beachtung der „im Verkehr erforderliche Sorgfalt“.
- In Anlehnung an § 93 Abs. 1 S. 2 AktG nun Verankerung der sog. **Business Judgement Rule** in § 84a Abs. 2 S.3 BGB.
- Danach gilt: keine Pflichtverletzung des handelnden Organmitglieds, wenn *dieses unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorgaben vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Stiftung zu handeln.*

- In der Praxis insofern umso mehr die **Schaffung einer sorgfältigen Dokumentationslage** in Bezug auf Entscheidungen z.B. des Stiftungsvorstands empfohlen.
- Ferner zu beachten: gemäß § 84a Abs. 3 S.1 i.V.m. 31a BGB haften unentgeltlich tätige Organmitglieder grundsätzlich nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln.
- Der vorstehende Haftungsgrundsatz kann jedoch - sowohl für ehrenamtliche als auch entgeltlich tätige Organmitglieder - beschränkt als auch ausgeschlossen werden.

- Wie bisher nur für die Stiftungsvorstände vorgesehen, durch Regelung in § 84a Abs. 1 S. 2 BGB nun klargestellt, dass sämtliche Organmitglieder im Grundsatz unentgeltlich tätig sind.
- Sollen die Organmitglieder für ihre Tätigkeit vergütet werden, muss in Stiftungssatzung hierfür eine Grundlage bestehen, § 84a Abs. 1 S. 3 BGB.

Die Änderungen der Novelle im Einzelnen (2)

Thema „Satzungsänderungen“

- **Klarstellung der materiellen Voraussetzungen für Satzungsänderungen, § 85 BGB, sowie Klärung des Verfahrens bei Satzungsänderungen, § 85a BGB.**
- Nach den Festlegungen des neugefassten § 85 BGB gilt grundsätzlich: **Je tiefer der Eingriff in die bisherige Stiftungssatzung, desto höher die zu erfüllenden Wirksamkeitsvoraussetzungen.** Insofern Differenzierung zwischen drei Kategorien/Fallgruppen von Satzungsänderungen:

(1) Änderungen des Stiftungszwecks, § 85 Abs. 1 BGB

(2) Änderungen sog. prägender Satzungsbestimmungen, § 85 Abs. 2 BGB

(3) Änderungen sonstiger Satzungsbestimmungen, § 85 Abs. 3 BGB

- Bereits bei Stiftungsgründung zu beachten: Durch entsprechende Festlegungen im Stiftungsgeschäft kann die Zulässigkeit späterer Satzungsänderungen im Sinne von § 85 Abs. 1-3 BGB beschränkt oder erweitert werden, § 85 Abs. 4 BGB.

Die Änderungen der Novelle im Einzelnen (2)

Thema „Satzungsänderungen“

1. Änderung des Stiftungszwecks

- Als **Eingriff der höchsten Stufe** sind **Änderungen und Beschränkungen des Stiftungszwecks** (nur) dann zulässig, wenn entweder der ursprüngliche Zweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann oder wenn der bisherige Stiftungszweck das Gemeinwohl gefährdet, § 85 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1, 2 BGB. Zweckbeschränkung insbesondere immer dann zulässig, Stiftung keine ausreichenden Mittel für die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks hat und solche Mittel in absehbarer Zeit auch nicht erwerben kann.
- In derartigen Fällen: Umwandlung in Verbrauchsstiftung möglich, § 85 Abs. 1 S. 4 BGB

2. Änderung prägender Bestimmungen

- **Beispiele:** Name, Sitz, Art und Weise der Zweckerfüllung, Verwaltung des Grundstockvermögens.
- Änderung derartiger Regelungen ist nur dann zulässig, wenn sich die **Verhältnisse nach Errichtung der Stiftung wesentlich verändert** haben und die **Änderung erforderlich** ist, **um die Stiftung an geänderte Verhältnisse anzupassen**, § 85 Abs. 2 BGB.
- Bei Gründung der Stiftung kann im Stiftungsgeschäft definiert werden, welche Regelungen insbesondere als prägend anzusehen sind.

3. Änderung sonstiger Bestimmungen

- Betrifft alle sonstigen Regelungen der Satzung, die weder als „prägend“ anzusehen sind noch den Stiftungszweck betreffen.
- Änderung derartiger Regelungen sind zulässig, **wenn dies der Erfüllung des Stiftungszwecks dient**, § 85 Abs. 3 BGB.

Die Änderungen der Novelle im Einzelnen (3) Thema „Stiftungsvermögen“

In Fortschreibung der hierzu entwickelten Grundsätze nun **gesetzliche Definitionen der einzelnen Bestandteile des Stiftungsvermögens** im neuen **§ 83b BGB**:

Grundstockvermögen

- Umfasst das bei Errichtung der Stiftung gewidmete Vermögen, spätere Zustiftungen sowie alle sonstigen Vermögenswerte, die zum Bestandteil des Grundstockvermögens gewidmet wurden.
- Unterliegt dem Vermögenserhaltungsgrundsatz. Wichtig: Keine nähere Konkretisierung des Grundsatzes. Definition eines Vermögenserhaltungskonzepts daher weiterhin wichtige Aufgabe bei Ausarbeitung einer Satzung.

Sonstiges Stiftungsvermögen

- Umfasst das sonstige Stiftungsvermögen, unterliegt nicht dem Kapitalerhaltungsgrundsatz.
- Kann für die Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Bei gemeinnützigen Stiftungen: Gebot der zeitnahen Mittelverwendung zu beachten, § 55 ff. AO.

Daneben sehr praxisrelevante Änderung zum Umgang mit sog. **Umschichtungsgewinnen**:

- Lange **stiftungsrechtlich umstritten, ob Gewinne aus Umschichtung** des Stiftungsvermögens dem Grundstockvermögen zuzuordnen sind oder ob diese **für die Erfüllung des Stiftungszwecke verwendet werden dürfen**.
- Nun **Klarstellung durch neue Regelung in § 83c Abs. 1 S. 2, 3 BGB**, dass derartige Gewinne – sofern dies nicht durch die Satzung ausgeschlossen ist und sofern die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist – **für die Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden dürfen**.
- In praktischer Hinsicht / insbesondere bei der Stiftungsneugründung ist dennoch weiterhin die Aufnahme klarstellender Regelungen zum Umgang mit etwaigen Umschichtungsgewinnen empfohlen.

Die Änderungen der Novelle im Einzelnen (4)

Thema „Stiftungsumwandlungsrecht“ / „Beendigung der Stiftung“

- Auf Basis der vor dem 1. Juli 2023 geltenden Rechtslage **uneinheitliches Regelungsbild** zu den Voraussetzungen der Beendigung der Stiftung bzw. für die Institute der „Zusammenlegung“ und „Zulegung“ von Stiftungen. **Nebeneinander von § 87 BGB a.F. und Landesregelungen.**
- Vor dem Hintergrund der hohen Zahl an wirtschaftlich notleidenden Stiftungen (u.a. wegen vormaliger Niedrigzinsphase) jedoch praktisches Bedürfnis an rechtssicherer Zusammenführung von Stiftungen.
- Auf Grund des uneinheitlichen Regelungsbildes aber gerade Zusammenführung von Stiftungen über Landesgrenzen hinweg bislang mit erheblichen Umsetzungsschwierigkeiten und Abstimmungsaufwänden verbunden.
- Nun: Voraussetzungen für **Auflösung und Aufhebung** einer Stiftung abschließend in **§§ 87, 87a BGB** geregelt. In **§§ 86-86i BGB** zudem nun erstmals Kodifizierung der Institute der „Zusammenlegung“ und „Zulegung“ bestehender Stiftungen.

Auflösung / Aufhebung von Stiftungen, §§ 87, 87a BGB

- Vorstand soll gem. § 87 Abs. 1 S. 1 BGB die **Auflösung der Stiftung** einleiten, sofern diese **ihren Zweck endgültig nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann.**
- **Subsidiär** kann die zuständige **Stiftungsaufsicht** die Stiftung im Wege der **Aufhebung** beenden, wenn die Voraussetzungen für Auflösung nach § 87 BGB vorliegen und der Vorstand die Auflösung nicht rechtzeitig entscheidet.
- Auflösung und Aufhebung als **ultima ratio-Instrumente** zu verstehen; Vorrang von Satzungsänderung und Zulegung bzw. Zusammenlegung.
- Regelungen der §§ 87, 87a BGB zwingend, nicht durch Satzung beschränkbar oder ausschließbar.
- Sonderfall der Auflösung: in § 87b BGB nun eigene Spezialregelung für **Stiftungsinsolvenz**; in praktischer Hinsicht jedoch keine inhaltlich Änderung im Vergleich zur vormaligen bestehenden Rechtslage.

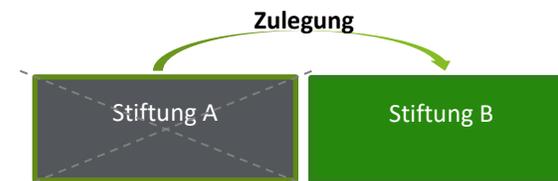
Die Änderungen der Novelle im Einzelnen (4)

Thema „Stiftungsumwandlungsrecht“ / „Beendigung der Stiftung“

Zulegung, § 86 BGB

- **Übertragung des Stiftungsvermögens als Ganzes im Wege der Gesamtrechtsnachfolge von übertragender Stiftung auf bereits bestehende aufnehmende Stiftung.**
- Genügt, dass Zwecke von übertragender und übernehmender Stiftung sich im Wesentlichen entsprechend; **keine Zweckidentität erforderlich.**
- Verfahren: Abschluss eines **schriftlichen Zulegungsvertrags**, **Genehmigung durch Stiftungsaufsichtsbehörde.**

Vorher



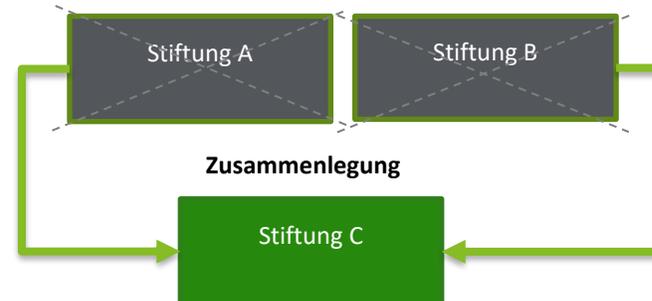
Nachher



Zusammenlegung, § 86a BGB

- Übertragung des Stiftungsvermögens als Ganzes im Wege der Gesamtrechtsnachfolge **von mind. zwei übertragenden Stiftungen auf eine neu errichtete Stiftung.**
- Verfahren und formelle Voraussetzungen entsprechen im Wesentlichen denen der Zulegung.

Vorher



Nachher



Die Änderungen der Novelle im Einzelnen (5) Schaffung eines zentralen Stiftungsregisters

- Zentrale „echte“ Neuerung der Novelle: Schaffung eines **bundesweiten zentralen Stiftungsregisters** mit Wirkung zum **1. Januar 2026**.
- **Bundesamt für Justiz** als **registerführende Stelle** zuständig.
- **Eintragungen** im Stiftungsregister kommt lediglich **deklaratorische Wirkung** zu, d.h. Eintragung keine Wirksamkeitsvoraussetzung für jeweils einzutragende Tatsache (z.B. Wirksamkeit der Errichtung der Stiftung nach wie vor an Stiftungsgeschäft und Anerkennung durch Aufsicht gebunden).
- **Negative Publizitätswirkung** von Eintragungen ins Stiftungsregister (wie bei Handelsregistereintragungen, § 15 Abs. 1 HGB), d.h. eine Tatsache kann von der Stiftung Dritten gegenüber nur dann entgegengesetzt werden, wenn diese Tatsache in das Stiftungsregister eingetragen wurde.
- Nach Eintragung in das Stiftungsregister hat die betreffende Stiftung den Zusatz „**e.S.**“ oder (bei Verbrauchsstiftungen) „**e.VS.**“ zu tragen.
- **Einzutragende Tatsachen** sind nach § 2 StiftRG **beispielsweise**:
 - Name, Sitz und Datum der Anerkennung der Stiftung,
 - Name, Geburtsdatum, Wohnort und Vertretungsmacht der Vorstände (ebenso bei besonderen Vertretern),
 - Nach Eintragung erfolgte Satzungsänderungen,
 - Auflösung der Stiftung etc.

- **Einsichtnahme** in Stiftungsregister **grundsätzlich jedermann gestattet**.
- **Wichtige Einschränkung**: Die zum Stiftungsregister eingereichten Unterlagen sind nur dann einsehbar, wenn *der Zugang zu den Dokumenten nicht aufgrund eines berechtigten Interesses der Stiftung oder Dritter beschränkt oder ausgeschlossen wurde*, § 15 Abs. 1 S. 2 StiftRG.

Vorteile des Stiftungsregisters

- Dürfte **Teilnahme der Stiftung am Rechtsverkehr erleichtern**, da Registerauszüge als Nachweis der Existenz- und Vertretungsverhältnisse herangezogen werden können.
- Die bislang (insbesondere für Beurkundungen) erforderliche langwierige **Einholung von Vertretungsbescheinigung entfällt**, was auch die Stiftungsaufsichtsbehörden erheblich entlasten dürfte.

Die Änderungen der Novelle im Einzelnen (6)

Exkurs: Anpassungen der Landesstiftungsgesetze

- **Durch Inkrafttreten der Stiftungsrechtsnovelle Stiftungszivilrecht nun abschließend und bundeseinheitlich** in den §§ 80 ff. BGB geregelt.
- Da Bund insofern von konkurrierender Gesetzgebung Gebrauch gemacht hat, müssen sich Landesstiftungsgesetze auf Verfahrens- und Aufsichtsthemen beschränken. Insofern **Anpassungs-/Änderungsbedarf** in Bezug auf **Landesstiftungsgesetze**.
- Trotz Vorlaufzeit von 2 Jahren, Umsetzung der Novelle auf Landesebene z.T. sehr schleppend erfolgt. Stand heute: u.a. noch keine Umsetzung in den Bundesländern Berlin, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Saarland, Thüringen, Rheinland-Pfalz.

Beispiel „Bayern“ / BayStG

- Gesetz zur **Änderung des BayStG am 24. Juli 2023 verabschiedet, am 1. August 2023 in Kraft getreten.**
- Folgeanpassungen vor dem Hintergrund der Stiftungsrechtsnovelle / Vereinheitlichung und Zentralisierung des Stiftungszivilrechts auf Ebene der §§ 80 ff. BGB.
- Aufsicht durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wird auf die in den §§ 80 ff. BGB vorgesehenen Fälle beschränkt, d.h. z.B. Anerkennung der Stiftung (§ 80 Abs. 2 BGB), Satzungsänderungen (§ 85a Abs. 2 BGB), Zulegungen/Zusammenlegungen (§ 86b Abs. 2 BGB).
- Nur noch besondere tiefgreifende Strukturmaßnahmen unterliegen einem Genehmigungsvorbehalt, z.B. Satzungsänderungen (§ 85a Abs. 2 BGB), Zulegungen/Zusammenlegungen (§ 86b Abs. 2 BGB) sowie die Auflösung (§ 87 Abs. 3 BGB).
- Für die Praxis besonders relevant: **ersatzlose Streichung** des bisherigen **Art. 19 BayStG** für privatrechtliche Stiftungen.

Das neue Stiftungsrecht nach der Stiftungsrechtsnovelle 2023

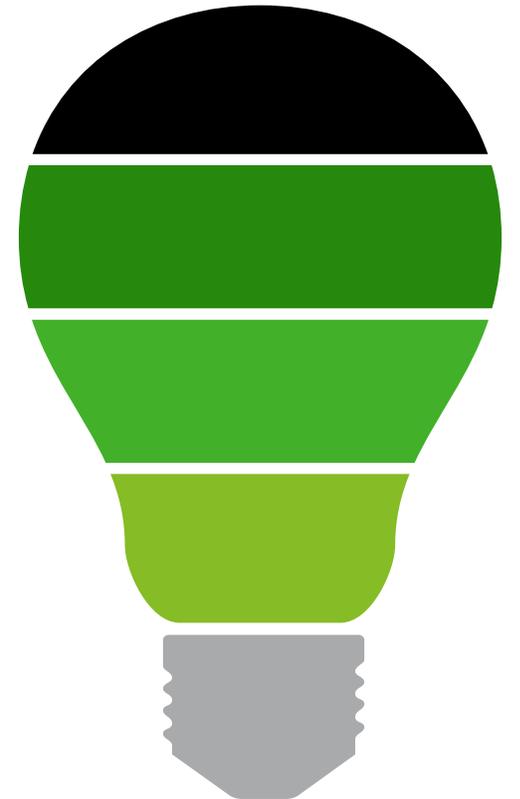
- Zwischenfazit

Positiv

- Vereinheitlichung des Stiftungszivilrechts auf Grundlage der §§ 80 ff. BGB schafft Rechtssicherheit, dürfte die Attraktivität der Rechtsform „Stiftung“ erhöhen.
- Stiftungsregister erleichtert Teilnahme von Stiftungen am Rechtsverkehr.

Verbesserungsbedarf

- Einführung einer lebzeitigen Änderungsbefugnis des Stifters wünschenswert.
- Vereinzelt nach wie vor Unsicherheiten in Bezug auf Handhabung der neugefassten Landesstiftungsgesetze.
- Einführung Stiftungsregister erst zum Jahresanfang 2026.



Die Stiftung

- ein geeignetes Instrument der Unternehmens- und Vermögensnachfolge?

Welche Motive sprechen für die Errichtung einer Stiftung?



Die drei wesentlichen Motivgruppen

(1) Gemeinnützige und mildtätige Motive

- **Natürliche Person als Stifter:** Allgemeinheit/Gesellschaft etwas zurückgeben (“Gutes tun”), langfristige Maximierung Gemeinwohlförderung
- **Unternehmen/Verein, etc.:** Fundraising, Spendensammeln, Marketing

(2) Sicherung der Unternehmens- und Vermögensnachfolge

- Der Wunsch, die **Selbstständigkeit des (Familien-)Unternehmens** aufrechtzuerhalten
- Das eigene Lebenswerk oder das von der Familie über viele Generationen aufgebaute Vermögen, zu erhalten und die Familie langfristig finanziell abzusichern (**“Asset Protection”**)

(3) Steuerrechtliche Überlegungen, wie beispielsweise die Verhinderung der Wegzugsbesteuerung

Welche Motive sprechen für die Errichtung einer Stiftung?



Gemeinnützige Stiftungen (1)

- **Selbstlose, ausschließliche und unmittelbare Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke (§ 51 AO)**
- **Beispiele gemeinnütziger Zwecke:** Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, Sport, Jugend- und Altenhilfe
- **Steuervorteile**
 - Ertragsteuerbefreiung – Ausnahme: wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
 - Erbschaft-/Schenkungssteuerbefreiung (§ 13 Abs. 1 Nr. 16 ErbStG)
 - diverse Befreiungen/Vergünstigungen bei anderen Steuerarten (z.B. UStG)
 - Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen – Sonderausgabenabzug
 - Entgegennahme von Vermögensstockspenden, § 10b Abs. 1a EStG – erhöhter Sonderausgabenabzug
 - rückwirkende Erbschaftsteuerbefreiung, § 29 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG
- **Gründung**
 - Zivilrechtlich keine Besonderheiten – als rechtsfähige oder unselbständige Stiftung
 - Satzung und tatsächliche Geschäftsführung müssen Voraussetzungen der §§ 52 ff. AO erfüllen
 - Bestätigung der formellen Satzungsmäßigkeit beim Finanzamt einholen
 - Feststellungsbescheid nach § 60a AO – Befugnis zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Welche Motive sprechen für die Errichtung einer Stiftung?



Gemeinnützige Stiftungen (2)

- **Wesentliche Vorgaben**
 - Mittelverwendungsgebot
 - zeitnahe Mittelverwendung
 - Vermögensanfallsklausel – Vermögensbindung
- **Steuerdeklaration:** Turnus (grds. alle drei Jahre), Abgrenzung 4-Sphären (ideeller Bereich, Zweckbetrieb, Vermögensverwaltung, wGB)
- **Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (wGB)**
 - bei eigener wirtschaftlicher Tätigkeit
 - Aber auch Unternehmensbeteiligungen (Personengesellschaft, Kapitalgesellschaft)
- **Versorgung der Familie** mit Hilfe der gemeinnützigen Stiftung
 - Drittellösung: Es darf maximal ein Drittel des Einkommens der Stiftung dazu verwendet werden, den Stifter/die Angehörigen zu unterhalten (§ 58 Nr. 6 AO)
 - Quoten(-vorbehalts)nießbrauch an den Einkünften aus der Unternehmensbeteiligung - Übertragung belasteten Vermögens
- **Besonderheiten der gemeinnützigen Stiftung ggü. anderen Rechtsträgern**
 - Siehe oben
 - § 62 Abs. 4 AO (Ansparrücklage)

Welche Motive sprechen für die Errichtung einer Stiftung?



Familienstiftungen in der Unternehmensnachfolge

Allgemeine Erwägungen

-  Bündelung des Familienvermögens: einheitliche Verwaltung und Investition, Vermeidung von Kleinstbeteiligungen bei größeren Familien (mehrere Generationen)
-  Familienstiftung als (Bestandteil der) Familiencharta: Vorgabe von Werten/Richtlinien/Grundsätzen durch Stifter in der Satzung
-  Langfristige Sicherung des Lebensunterhalts/Wohlstands aller Familienangehörigen durch Begünstigtenstellung

Welche Motive sprechen für die Errichtung einer Stiftung?



Familienstiftungen in der Unternehmensnachfolge

Erbschaft- und Schenkungsteuer

- Grundsätzlich unterliegt der Vermögensübergang auf die Familienstiftung der Erbschaft- und Schenkungsteuer (Steuerbefreiung für gemeinnützige Stiftungen nicht anwendbar)
- Späterer Erbfall natürlicher Personen löst keine Erbschaftsteuer für Vermögen der Familienstiftung aus
- Erbersatzsteuer alle 30 Jahre: fiktiver Erbfall für gesamtes Vermögen der Familienstiftung
- Erblasser mit größerem Betriebsvermögen oder Beteiligungen sollten bedenken, dass der erbschaft- und schenkungsteuerliche Verschonungsabschlag von 85 % bzw. 100 % nur bei begünstigtem Vermögen von bis zu 26 Mio. EUR voll gewährt werden kann (unter weiteren Voraussetzungen). Die Erben könnte daher eine Steuerforderung treffen, für die sie bis zu 50 % des Wertes ihres Privatvermögens und des übrigen nicht begünstigten geerbten Vermögens einzusetzen haben („Verschonungsbedarfsprüfung“).
- Durch die Einbringung der Unternehmensbeteiligungen in eine Familienstiftung kann dieser Problematik entgegengesteuert werden. Wenn die Stiftung nur die Unternehmensbeteiligung als begünstigtes Vermögen erhält, kann ihr in einigen Fällen auf Antrag und unter weiteren Voraussetzungen die Steuerforderung sogar fast vollständig erlassen werden. Sicherzustellen ist, dass das Betriebsvermögen tatsächlich überwiegend aus begünstigtem Vermögen besteht. Hierbei beraten wir Sie gerne!

Welche Motive sprechen für die Errichtung einer Stiftung?



Familienstiftungen in der Unternehmensnachfolge

Was steckt hinter dem Begriff Wegzugsbesteuerung?

- Nach § 6 Außensteuergesetz werden die stillen Reserven einer wesentlichen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft (Beteiligungsquote mind. 1 %) beim Wegzug grundsätzlich so versteuert, als wären die Anteile durch die natürliche Person (Anteilseigner) veräußert worden.
- Dies kann eine unerwartet hohe Einkommensteuerbelastung auslösen, ohne dass der Besteuerung ein entsprechender Liquiditätsfluss gegenüber steht.

Welche Motive sprechen für die Errichtung einer Stiftung?



Familienstiftungen in der Unternehmensnachfolge

Wie kann eine Stiftung bei der Vermeidung der Wegzugsbesteuerung helfen?

- Eine Stiftung, als mitgliedslose juristische Person ohne Gesellschafter, kann dabei helfen das Vermögen zu sichern und Flexibilität im Falle eines Umzugs ins Ausland zu gewähren.
- Dazu müssen die Kapitalgesellschaftsanteile auf eine rechtsfähige Stiftung mit Ort der Geschäftsleitung in Deutschland übertragen werden.
 Deutschland hat weiterhin das Besteuerungsrecht
- Diese Übertragung ist in der Regel von der Ertragsteuer und in einigen Fällen auch von der Schenkungsteuer befreit (vgl. Folie 23).
- Damit entfällt bei Wegzug die Besteuerung nach dem Außensteuergesetz, da der ursprüngliche Gesellschafter nicht mehr Inhaber einer wesentlichen Beteiligung ist.
- Die Stiftung kann als Familienstiftung oder gemeinnützige Stiftung ausgestaltet werden.

Q&A



Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit

Ihr Kontakt



Markus Schmitz
Partner
Business Tax | Deloitte Private
P: +49 89 29036 8408
M: +49 151 58001748
E-Mail: mschmitz@deloitte.de



Andrea Kochenbach
Senior Managerin
Business Tax | Deloitte Private
P: +49 089 29036 8303
M: +49 172 8644 596
E: akochenbach@deloitte.de



Nikolaus Malottke, EMBA
Counsel
Deloitte Legal | Corporate/M&A
P: +49 89 290 3689 82
M: +49 151 5807 0091
E-Mail: nmalottke@deloitte.de

Deloitte Legal

Experience the future of law, today

Erleben Sie die Zukunft der Rechtsberatung schon jetzt

Deloitte Legal, das sind

mehr als **2.500** Rechtsanwälte
in **75+** Ländern



die eng zusammenarbeiten
über nationale Grenzen hinweg und
gemeinsam mit anderen Deloitte-
Geschäftsbereichen

Services von Deloitte Legal

Unsere drei sich überschneidenden Servicebereiche ermöglichen es uns, unsere Mandanten wann und wo benötigt und in der jeweils optimal geeigneten Form bei der Realisierung ihrer Visionen zu beraten.



Rechtsberatung

Modelle, Konzepte und
Systeme zur
Effizienzsteigerung

Outsourcing und Legal
Managed Services

Wir schaffen (Mehr)Werte

Als Teil des weltweiten Deloitte-Netzwerks arbeitet Deloitte Legal mit einer Vielzahl anderer Fachrichtungen zusammen und bietet multinationale juristische Lösungen und weltweit integrierten Service:



in Einklang

mit Ihrer unternehmensweiten
Vision



maßgeschneidert

für Ihre Geschäftsbereiche und
Niederlassungen



technologiegestützt

für verbesserte Zusammenarbeit und
Transparenz



abgestimmt

auf Ihre regulatorischen
Anforderungen



Deloitte Legal bezieht sich auf die Rechtsberatungspraxen der Mitgliedsunternehmen von Deloitte Touche Tohmatsu Limited, deren verbundene Unternehmen oder Partnerfirmen, die Rechtsdienstleistungen erbringen.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für die rund 415.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.